

Beratung in Zeiten von Corona – Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V.

Wie alle sozialen Einrichtungen sind auch Erziehungsberatungsstellen aufgefordert in diesen Zeiten darüber nachzudenken, wie Beratungen trotz Kontaktbeschränkung, eventueller Quarantäne von Klient*innen und gleichzeitigem Mitarbeiter*innenschutz funktionieren können. Dieses Statement beschreibt Möglichkeiten, die im Moment von vielen bayerischen Einrichtungen genutzt werden. Nicht alle nutzen alles, aber viele sind der Meinung, dass ein Rückzug auf die sonst gültigen Datenschutzrichtlinien den Abschied der Erziehungsberatung aus dem Kanon der für wichtig eingeschätzten Hilfen einläuten würde. Hilfreich ist dabei, dass es zwei Vorgaben gibt, die Fragen des Datenschutzes in Bayern für die Zeit der Pandemie klären.

Ein Schreiben des Bayerischen Landkreis- und Städtetages in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gibt Hinweise zur finanziellen und inhaltlichen Sicherung der ambulanten, teilstationären, stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Zu ambulanten Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung heißt es in dem Schreiben vom 24.03.2020: „In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt sind alle sinnvollen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ambulante Angebote – auch zum Wohl des Kindes/Jugendlichen/zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten/zur Vermeidung von Fällen der Kindeswohlgefährdung – aufrechtzuerhalten. Denkbar ist die weitere Unterstützung und Beratung der betreuenden Familien über Telefon, E-Mail, WhatsApp, Skype, usw.“ Hintergrund dafür ist, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Stand vom 19.03.2020 Ausnahmeregelungen über die Verwendung von Privatgeräten für Videokonferenzen und Messengerdienste von Beschäftigten in öffentlichen Stellen untereinander sowie mit Personen außerhalb öffentlicher Einrichtungen (Patienten, Schüler, Antragsteller, etc.) unter Rahmenbedingungen vorerst bis 19.04.2020 freigegeben hat. Diese Freigabe betrifft in erster Linie kommunale Erziehungsberatungsstellen, bietet aber für freie Träger der Jugendhilfe einen Orientierungsrahmen.

Welche Möglichkeiten sehen wir im Moment?

Neue Klient*innen kommen nur spärlich. Dies hat einfach den Grund, dass eigentlich bis auf Jugendämter und Kinderärzte alle Einrichtungen, die zu uns verwiesen haben, ihren Betrieb selber eingestellt haben. Das bedeutet, dass mindestens diese Einrichtungen informiert werden müssen, dass wir offen haben und neue Klient*innen aufnehmen. Wenn es in der betreffenden Kommune/Landkreis ein Bürgertelefon gibt, dann bedarf es auch einer entsprechenden Mitteilung an deren Mitarbeiter*innen sowie einen Verweis auf der jeweiligen Homepage der Erziehungsberatungsstelle.

Telefonische Beratungen sind unproblematisch. Auch im anonymen Modus können Mitarbeiter*innen ihr privates Smartphone nutzen, wenn die Einrichtung nicht über genügend Dienstsmartphones verfügt.

Mailberatung in nicht geschützter Verschlüsselung ist eine Offenbarung von

Privatgeheimnissen (bke -newsletter). In Anbetracht der Pandemie sehen wir es im Moment trotzdem als Möglichkeit, wenn die Klient*innen darüber aufgeklärt sind und dem zustimmen. Es kann der Anfang zu einer Überleitung in eine telefonische Beratung sein, es kann die Möglichkeit bieten, dass Klient*innen in Ruhe eine Mail lesen können – was in Zeiten der Kontaktbeschränkung mit kleinen Kindern in einer kleinen Wohnung vielleicht erst in der Nacht möglich ist.

WhatsApp oder andere Messengerdienste benötigen eine Anmeldung mit Telefonnummer, dies funktioniert damit nur über Dienstsartphones. Hier sehen viele Kolleg*innen davon ab, da die Privatsphäre damit nicht mehr geschützt werden kann.

Videoberatungen sind datenschutzrechtlich bei zertifizierten Anbietern unbedenklich. Viele kassenärztliche Vereinigungen verfügen über entsprechende Listen. Nach unserer Einschätzung ist www.redmedical.de die Plattform im Bereich der Psychotherapie, die im Moment auch nicht ärztlichen Nutzer*innen die entsprechende Anmeldung erlaubt. Die Nutzung der Videosprechstunde ist kostenlos.

Wesentlich verbreiteter ist Skype, das auch die Möglichkeit bietet, mehrere Personen an verschiedenen Orten in einer virtuellen Familienberatung zu beraten.

Zur Anmeldung benötigt wird dabei eine Telefonnummer oder eine Mailadresse. Da nicht alle Träger die Installation erlauben oder die Mitarbeiter*innen im Home-office arbeiten, wird die Möglichkeit genutzt, sich über eine neue - nur für dienstliche Zwecke im Homeoffice genutzte - Mailadresse anzumelden.

Persönliche Termine werden in vielen Einrichtungen nicht gänzlich ausgeschlossen und weiterhin für Notfälle reserviert. Bedingung ist auch in der Beratung dann die Wahrung des Sicherheitsabstandes und die vorherige Abklärung, ob die Klient*innen Erkältungssymptome zeigen oder als Kontaktpersonen (Gruppe 1 oder 2 nach Robert-Koch Institut) gelten. Ob dies auch als Ausnahmetatbestand im Rahmen einer gesetzlichen Kontaktbeschränkung gilt? Hier trifft jedes Bundesland einzelne Entscheidungen. In Bayern gibt es keine konkrete Aussage zu Beratungsstellen, nur „der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten)“ ist beschrieben, während z. B. Sachsen „Angebote der individuellen Beratung und Begleitung in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen“ explizit als Möglichkeit erwähnt.

Ungewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen – auch im Bereich der Erziehungsberatung. In einer Zeit der Kontaktbeschränkung sollten wir uns bemühen, weiterhin für unsere Klient*innen da zu sein – auch wenn wir dafür Medien so nutzen, wie wir es in normalen Zeiten nicht tun bzw. nicht mehr tun dürfen. In diesen normalen Zeiten setzen wir auch keine Hürden, dass jemand persönlich zu uns kommen kann.

München, Tegernheim, den 03.04.2020

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung